

Bundessozialgericht

Az.: 7 RLw 10/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
3. Jan. 1968

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. November
1968 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident

Dr. D a p p r i c h
-Vorsitzender-,

Bundesrichter

M e l l w i t z und

Bundesrichter

Dr. K r e b s,

Bundessozialrichter

B l o b e l und

Bundessozialrichter

W e i n r e i c h

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 9. No-
vember 1964 aufgehoben und die Berufung der Klägerin
gegen das Urteil des Sozialgerichts Schleswig vom 3. De-
zember 1963 zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten auch des Berufungs- und Revi-
sionsverfahrens haben die Beteiligten einander nicht zu
erstaten.

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Klägerin begehrt von der beklagten Alterskasse Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL).

Die am 8. Februar 1903 geborene Klägerin ist die Witwe des am 7. Februar 1900 geborenen und am 27. Juli 1938 verstorbenen Bauern Theodor N..... Dieser hatte zunächst von Mai 1925 bis zum 1. April 1936 in Bockhorn, Landkreis Fallingb., und zuletzt vom 1. Januar 1936 bis zu seinem Tode in Westerohrstedt, Landkreis Husum, einen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb von 68 ha bewirtschaftet. Nach seinem Tode bewirtschaftete die Klägerin den Hof bis zum 31. Oktober 1938 weiter. Vom 1. November 1938 an verpachtete sie ihn an den Landwirt Peter A..... auf die Dauer von neun Jahren, mithin bis zum 31. Oktober 1947. Der Pächter gab jedoch den Hof zu diesem Zeitpunkt nicht heraus. In Vergleich vom 22. Januar und 5. März 1948 vor dem Pachtschutzamt Husum erreichte die Klägerin die Beendigung des Pachtverhältnisses und die Herausgabe des Hofes zum 1. November 1949. Von da an bewirtschaftete sie bis zum 30. Juni 1956 den Hof wieder selbst. Gemäß Übergabevertrag vom 27. Juli 1956 übernahm ihr Sohn Kurt N..... die Bewirtschaftung des Hofes ab 1. Juli 1956.

Im Februar 1963 beantragte die Klägerin bei der Beklagten die Gewährung von Altersgeld. Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 9. Juli 1963 den Antrag mit der Begründung ab, daß die Klägerin und ihr Ehemann innerhalb der letzten 25 Jahre vor der Hofabgabe nicht 180 Monate als landwirtschaftliche Unternehmer tätig gewesen seien. Einen weiteren Antrag, dem die Klägerin eine Bescheinigung des Bürgermeisters in Bockhorn vom 26. Juli 1963 beigelegt hatte,

-3-



wonach sie und ihr Ehemann von April 1924 bis Mai 1936 den Hof in Bockhorn bewirtschaftet hätten, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 7. August 1963 ebenfalls ab, weil nur die Zeiten innerhalb der letzten 25 Jahre vor Hofabgabe, also ab Juli 1931 berücksichtigt werden könnten, danach sich aber keine Unternehmertätigkeit von mindestens 180 Kalendermonaten ergäbe.

Hiergegen hat die Klägerin Klage erhoben. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen, weil innerhalb der letzten 25 Jahre vor Hofabgabe selbst bei einer Zusammenrechnung der Unternehmerzeiten der Klägerin und ihres Ehemannes (§ 26 Abs. 1o Satz 2 GAL 1961) nur 168 Monate anrechenbar seien. Auf die hiergegen eingelegte Berufung der Klägerin hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und die Beklagte zur Gewährung von Witwenaltersgeld verurteilt. Es hat dazu ausgeführt: Der Anspruch auf Witwenaltersgeld könne sich nur auf § 26 Abs. 1o Buchst. b iVm Abs. 1 und 4 GAL 1961 stützen, weil insbesondere auch die Zeiten vom 1. November 1947 bis zum 31. Oktober 1949 auf die Wartezeit von 180 Monaten landwirtschaftliche Unternehmertätigkeit anzurechnen sei. Diese Anrechenbarkeit ergebe sich aus einer analogen Anwendung des § 26 Abs. 6 GAL 1961. Nach dieser Vorschrift seien bei Personen im Sinne des § 1 bis § 4 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) die vor der Vertreibung landwirtschaftliche Unternehmer waren, auf die Wartezeit von 180 Monaten die Zeiten zwischen dem 31. Dezember 1946 und dem Wiederbeginn der Tätigkeit als landwirtschaftliche Unternehmer anzurechnen. Dem Grundgedanken des § 26 Abs. 6 GAL 1961 rechtsähnlich sei der Tatbestand, daß der Klägerin aufgrund des damals geltenden Pachtschutzrechts die Bewirtschaftung des Hofes zwei Jahre vorenthalten worden sei. Aus diesem Grundgedanken sei der Wille des Gesetzgebers zu entnehmen, daß der Anspruch auf Altersgeld nicht an dem Entzug des Unternehmens durch unmittelbare Kriegsfolgen scheitern sollte. Als solche unmittel-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

bare Kriegsfolge sei das Vorenthalten des Hofes wegen des durch die Regierung eingeführten Pachtschutzrechts anzusehen.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Mit der Revision beantragt die Beklagte,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Schleswig vom 3. Dezember 1963 zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, daß eine analoge Anwendung des § 26 Abs. 6 GAL 1961 auf § 26 Abs. 10 und Abs. 1 GAL 1961 nicht möglich sei. Denn § 26 Abs. 6 sei als Ausnahmenvorschrift ausschließlich auf den dort genannten Personenkreis der §§ 1 - 4 BVFG zugeschnitten. Aus der Fassung dieser Vorschrift ergebe sich die Absicht, die Vergünstigung nur dem eng begrenzten Personenkreis der Heimatvertriebenen zukommen zu lassen.

Die Klägerin beantragt - sinngemäß nach ihrem Vorbringen - die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für richtig.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II.

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist zulässig und begründet.

Rechtsgrundlage für den mit der Klage geltend gemachten Anspruch auf Gewährung von Altersgeld ist § 26 Abs. 10 Buchst. b iVm Abs. 1 GAL idF des Änderungsgesetzes vom 23. Mai 1963 (BGBl I 353) = § 33 GAL idF des 3. Gesetzes zur Änderung



und Ergänzung des GAL vom 13. August 1965 (BGBl I, 801). Der Klägerin steht entgegen der Auffassung des LSG nach dieser Vorschrift Witwenaltersgeld nicht zu. Die Zuerkennung des von der Klägerin erhobenen Anspruchs hängt nach diesen Vorschriften ua davon ab, daß sie während der 25 Jahre, die der Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens vorausgegangen sind, eine Wartezeit von 180 Kalendermonaten erfüllt hat, in der sie selbst oder der verstorbene Ehemann Unternehmer eines im Geltungsbereich des GAL liegenden landwirtschaftlichen Unternehmens im Sinne des § 1 GAL waren; zur Erfüllung dieser Voraussetzung werden Zeiten der Unternehmertätigkeit der Ehegatten zusammengerechnet (§ 26 Abs. 10 Buchst. b Satz 2). Diese Wartezeit von 180 Kalendermonaten hat die Klägerin nicht erfüllt. Die von ihrem verstorbenen Ehemann und von ihr selbst aufzuweisenden Zeiten eigener landwirtschaftlicher Unternehmertätigkeit seit dem 1. Juli 1931 (= 25 Jahre vor der Hofabgabe am 1. Juli 1956), d.h. vom 1. Juli 1931 bis zum 31. Oktober 1938 und vom 1. November 1949 bis zum 30. Juni 1956 ergeben zusammen nur 168 Kalendermonate landwirtschaftliche Unternehmertätigkeit. Die Zeit der Verpachtung zählt nicht als Unternehmertätigkeit für die Klägerin oder für ihren Ehemann. Denn, wie bereits entschieden ist, schließt die Verpachtung eines Hofes die Unternehmereigenschaft i.S. des GAL aus (BSG 12, 91 1957). Es ist auch nicht möglich, die Zeit vom 1. November 1947 bis zum 31. Oktober 1949, in der der Pächter den Hof nach Ablauf der vereinbarten Pachtzeit an die Klägerin nicht herausgegeben hat und das Pachtverhältnis aufgrund des damals geltenden Pachtschutzrechts verlängert wurde, auf die Wartezeit von 180 Kalendermonaten anzurechnen. Der erkennende Senat vermag der Ansicht des LSG nicht zu folgen, daß diese Zeit im Wege der analogen Anwendung des § 26 Abs. 6 GAL 1963 anzurechnen sei. Diese Vorschrift regelt einen Tatbestand, der gegenüber der Grund-



- 6 -

Voraussetzung des § 26 Abs. 1 Buchst. c eine Ausnahme für einen eng umgrenzten Personenkreis bildet, für den auch im sonstigen Recht besondere Vergünstigungen vorgesehen sind, die anderen Personengruppen nicht gewährt werden. Es geht nicht an, die diesem Personenkreis wegen ihres besonderen Schicksals zuerkannten Vergünstigungen im Wege analoger Anwendung auf Personengruppen zu übertragen, die dieses besondere Schicksal nicht gehabt haben. Eine solche Ausweitung dieser Vergünstigungen stünde allein dem Gesetzgeber zu.

Da eine Anrechnung der Zeit, in der der verpachtete Hof der Klägerin vorenthalten wurde, auf die Wartezeit somit nicht gerechtfertigt ist, hat die Klägerin die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Buchst. b iVm Abs. 1 Buchst. c GAL 1961/63 nicht erfüllt. Das wäre auch dann nicht der Fall, wenn man schon die frühere Verpachtung des Unternehmens am 1. November 1938 als Abgabe im Sinne der angeführten Vorschriften berücksichtigen wollte. Denn auch dann wäre keine Unternehmertätigkeit vor Hofabgabe von 180 Kalendermonaten gegeben.

Nun hat die Klägerin während des Revisionsverfahrens am 8. Februar 1968 das 65. Lebensjahr vollendet. Der Senat hat deshalb auch geprüft, ob der Klägerin etwa ein originärer Anspruch auf Altersgeld aus § 26 Abs. 1 GAL 1963 zusteht. Das ist nicht der Fall. Denn auch hier ist erforderlich, daß die Klägerin während der 25 Jahre, die der Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens vorausgegangen sind, mindestens 180 Kalendermonate Unternehmer eines landwirtschaftlichen Unternehmens gewesen ist. Diese Voraussetzung erfüllt die Klägerin aber ebenfalls nicht. Desgleichen sind die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 GAL 1963 nicht erfüllt.

-7-



- 7 -

Nach alledem ist auf die Revision der Beklagten das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 Abs. 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)